die Vielfalt macht's
LANDKREIS BÖBLINGEN

Baumfällungen und Heckenschnitt

© Monika Rieger, Landratsamt Böblingen

© Werner Breuninger, Schwäbischer Albverein

Wissens-wertes

Landwirtschaft und Naturschutz

Gehölzfällungen und -rückschnitt

- Rodung / Fällung / starker Rückschnitt / Auf-den-Stock-Setzen
  - **Hecken und Sträucher** innerorts und in der freien Landschaft
    - Zulässig von Anfang Oktober bis Ende Februar
    - **Artenschutz beachten**
  - **Bäume** innerorts und in der freien Landschaft (z. B. Straßenbäume, Streuobstwiesen)
    - Zulässig von Anfang Oktober bis Ende Februar
    - **Artenschutz beachten**
  - **Bäume** auf forstlich und gärtnerisch genutzten Grundflächen (ausgewiesene Kleingärten, Hausgärten, Grünanlagen u. a.)
    - ganzjährig zulässig
    - **Artenschutz beachten**
- Pflegeschnitt
  - **Bäume**
    Hecken und Sträucher
    - ganzjährig zulässig
    - **Artenschutz beachten**

Impressum: 2016, Landkreis Böblingen

Wer Bäume und Hecken im Hausgarten und auf seinem Stückle schneiden oder entfernen möchte, muss sich an Regeln halten, die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt sind. Wir wollen hier darstellen, was zu welchen Zeiten im Jahreslauf erlaubt ist.

Bäume

- **Anfang Oktober bis Ende Februar**

  Bäume – innerorts und in der freien Landschaft – dürfen gefällt, gerodet und stark zurückgeschnitten werden. In Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützten Biotopen) ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- **Anfang März bis Ende September**

  Nur in
  - Obstplantagen (nicht in Streuobstwiesen!)
  - privaten Hausgärten
  - öffentlichen Parks
  - Grünanlagen
  - Sportanlagen
  - Friedhöfen
  - durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kleingärten
  - auf Grundstücken, für deren Bebauung eine Genehmigung vorliegt

  dürfen Bäume entfernt werden.

- **Ganzjährig**

  Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume sind an Ästen bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm zulässig.

In jedem Fall sind die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten: Wildlebende Tiere und ihr Nachwuchs dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Während der Fortpflanzung dürfen sie nicht gestört und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

Befinden sich also belegte Vogelnester und Bruthöhlen in den Bäumen oder nutzen Fledermäuse leere Höhlen als Tagesquartiere, sind sowohl die Entfernung des Baumes als auch Rückschnitte **nicht** erlaubt.

- **Nicht** entfernt werden dürfen Bäume
  - die über einen Bebauungsplan gesichert sind

  oder
  - als Ausgleichsmaßnahmen angelegt wurden.

Hecken und Sträucher

- **Anfang Oktober bis Ende Februar**

  Hecken und Sträucher dürfen ausschließlich in dieser Zeit sowohl innerorts als auch in der offenen Landschaft auf den Stock gesetzt oder ganz entfernt werden. Sind die Hecken in der freien Landschaft als gesetzlich geschützte Feldhecken ausgewiesen, dürfen sie **nicht gerodet** werden.

- **Anfang März bis Ende September**

  Hecken und Sträucher dürfen **nicht** entfernt oder stark zurückgeschnitten werden.

- **Ganzjährig**

  Ein **Pflegeschnitt** ist erlaubt, um den Zuwachs von maximal 3 cm dicken Ästen zurück zu schneiden.

Auch hier dürfen Vögel während der Brutzeit nicht gestört werden. Daher sollte man mit dem Rückschnitt warten, bis die Jungvögel flügge sind.

Auf der Rückseite des Faltblattes findet sich ein Übersichtsschema zu Gehölzfällungen und -rückschnitt.

Telefonische Beratung

Landratsamt Böblingen
Landwirtschaft und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
07031/663-2330 oder 663-2331



© Dieter Schmidt, Landratsamt Böblingen



© Sascha Weiler, Landratsamt Böblingen